

Preetz, den 03.07.2025

per Mail an: Herrn Wagner, Ausschussgeschäftsführer

**Schriftliche Stellungnahme  
der Landesverbände  
Kindertagespflege Schleswig-Holsteins  
(LVKTPSH und LVMoKi-SH)  
zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**



**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU  
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 20/3295**

Sehr geehrte Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Katja Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses und Landtagsabgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder und der Kindertagespflegepersonen,  
welche wir landesweit vertreten, für die Möglichkeit, eine schriftliche und mündliche  
Stellungnahme abgeben zu können.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte  
aus der [Drucksache 20/3295](#), welche die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein betreffen.

Zunächst möchten wir die Bedeutung der Kindertagespflege als **gleichberechtigte Säule in  
der frühkindlichen Betreuung** betonen. Sie ist eine flexible, qualitativ hochwertige und  
familiennahe Betreuungsform, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von  
Familie und Beruf leistet. Daher ist es auch essentiell, die Rahmenbedingungen für die  
Kindertagespflege weiterhin zu stärken und zu fördern, um die Qualität und Attraktivität  
dieser Betreuungsform langfristig zu sichern.

Wir begrüßen daher den vorliegenden Entwurf mit einer Berücksichtigung der tariflichen  
Anpassungen für die Kindertagespflegepersonen analog zur Kita.



## Stellungnahme der Landesverbände Kindertagespflege Schleswig-Holsteins (LVKTPSH und LVMoKi-SH)

Dieser sieht vor, die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein an die TVöD-Tarifeinigung vom 6. April 2025 anzupassen:

*“Die Tarifeinigung (Laufzeit von Januar 2025 bis März 2027) beinhaltet eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab April 2025 um 3 %, mindestens jedoch um 110 Euro, sowie eine weitere Erhöhung um 2,8 % ab Mai 2026. Ab 2026 wird eine einheitliche Jahressonderzahlung von 85 % eingeführt, und ab 2027 wird ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt.*

*Außerdem werden die Einrichtungsträger zum Nachweis finanzierungsrelevanter Parameter verpflichtet und für die Kita-Finanzierung und Refinanzierung wird eine eigenständige Verjährungsregelung getroffen.*

*Der Gesetzentwurf enthält außerdem Korrekturen und Klarstellungen.”*

### Anpassungen lt. Entwurf für die **Kindertagespflege**:

1. Tarifliche Erhöhungen ab 01.08.2025, ab 01.01.2026, ab 01.01.2027  
=> **Die tariflichen Erhöhungen wurden kalkulatorisch in den Mindestsätzen für die laufende Geldleistung in der KTP berücksichtigt. Die Anpassungen kommen zum richtigen Zeitpunkt, da aufgrund der geringer werdenden Auslastung das Einkommen signifikant sinkt. Durch die Erhöhung wird u.a. der fehlerhafte Auslastungsgrad etwas abgefedert. Doch sollte die Tarifeinigung nicht eigentlich den Fachkräften zu Gute kommen, um für ihre Tätigkeit besser entlohnt zu werden? Insbesondere die Korrektur des Auslastungsgrades halten wir für unverzichtbar und muss schnellstmöglich umgesetzt werden.**
2. Ergänzung und Einordnung des “Schlafraumes” als Neben- und Funktionsraum.  
=> **Diese Klarstellung ist ein wichtiger Schritt für die Kolleginnen, die nebeneinander tätig sind. Ein Betreuungsraum muss für jede Kindertagespflegeperson vorhanden sein und alle weiteren Räume gelten als sogenannte “Neben- und Funktionsräume”, welche gemeinsam genutzt werden können.**
3. §44 Absatz 5; Ergänzung nach Satz 1:  
*“Die Kindertagespflegeperson erklärt gegenüber dem örtlichen Träger bis zum 31. Dezember eines Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form, auf welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung in diesem Jahr angewendet werden soll. Erfolgt keine solche Erklärung durch die Kindertagespflegeperson, wird die Fortzahlungsregelung auf die ersten 30 Ausfalltage des Jahres angewendet.”*



=> Um im Krankheitsfall etwaige Ansprüche durch die Krankenkasse zu erhalten, ist es erforderlich, die laufende Geldleistung zu unterbrechen. Daher sind wir froh, dass nun die Möglichkeit besteht, die 30 Ausfalltage für die Fortzahlung selbst zu wählen.

Allerdings fordern wir weiterhin eindringlich eine "optionale Regelung" und weisen darauf hin, dass diese gerechter und absolut notwendig ist, da jede selbständige Person selbst entscheiden muss, ob sie eine Fortzahlung für 30 Ausfalltage in Anspruch nehmen möchte oder nicht.

Dem o.g. Absatz wird folgender Satz angefügt:

*"Wenn ein Kind unterjährig die KTP-Stelle verlässt und die anteiligen Fortzahlungstage noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe der für dieses Kind für die noch nicht in Anspruch genommenen anteiligen Fortzahlungstage laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson geleistet."*

=> Diese Neuregelung begrüßen wir sehr. Da es sich um eine abrechnungstechnische Änderung handelt, muss sie rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten.

**Zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 1. Juli 2025 haben wir folgende Änderungsvorschläge:**

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

"a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 47 erhält folgende Fassung:

**§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale**

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. **0,11 Euro**, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,

2. **1,30 Euro**, wenn

~~a) die Kindertagespflege überwiegend in der freien Natur geleistet wird oder~~

~~b) die anrechenbare Betreuungsfläche weniger als 40 Quadratmeter beträgt,~~

3. **2,12 Euro**, wenn

~~a) die Kindertagespflege in ausschließlich zu diesem Zweck genutzten Räumen geleistet wird, die mindestens eine Grundfläche von 25 Quadratmetern aufweisen oder~~

~~b) die anrechenbare Betreuungsfläche mindestens 40 Quadratmeter beträgt.~~

Als anrechenbare Fläche gelten höchstens 60 Quadratmeter der kindgerechten Räume, in denen die Förderung erfolgt.



Alle Räume, die ausschließlich dem Zweck der Kindertagespflege dienen, werden mit ihrer vollen Fläche, alle Räume, die auch anderen Zwecken dienen oder von anderen Kindertagespflegepersonen mitgenutzt werden, mit der Hälfte ihrer Fläche angerechnet.

Aussenflächen, die kindgerecht gestaltet sind werden mit maximal 30 Quadratmetern berücksichtigt.

Die Anrechnung erfolgt vorrangig mit vollständig anrechenbaren Flächen; verbleibender Anrechnungsbedarf wird sodann durch hälftig anrechenbare Flächen gedeckt."

=> Kurzfristig hat uns gestern Mittag die Änderung des Paragraphen 47, welcher die Sachaufwandpauschale regelt, erreicht.

Die aus unserer Sicht notwendigen Änderungen sind in Rot geschrieben.

Kurz zusammengefasst:

- Kindertagespflege in der Natur muss die selben Voraussetzungen erfüllen wie eine KTP, welche nach einem anderen Konzept arbeitet. Die räumlichen Vorgaben sind unabhängig vom Konzept zu betrachten, denn auch in der Naturkindertagespflege müssen Räume (Notunterkunft) bereitgestellt werden.
- (1) 3. Wir halten es für erforderlich, dass die 25 qm-Regelung (ausschließliche Nutzung) parallel zur neuen Regelung erhalten bleibt, daher wurde sie ergänzt.
- unter (1) 3. b) steht der Satz: *"Als anrechenbare Fläche gelten höchstens 60 Quadratmeter der kindgerechten Räume, in denen die Förderung erfolgt."*  
Könnte hier eine andere Formulierung gefunden werden, damit deutlich wird, dass es einen Raum von mindestens 20 Quadratmetern für die ausschließliche Nutzung geben muss, um die geforderten 60 Quadratmeter zu erzielen? Ist dies das Ziel, welches erreicht werden soll?
- Alle Räume müssen berücksichtigt werden, daher wurde das Wort "alle" ergänzt. Außerdem wurden KTHP, welche nebeneinander tätig sind von uns explizit genannt.
- Außenflächen sind ein wichtiges pädagogisches Qualitätsmerkmal, welches unbedingt berücksichtigt werden muss.

Wir schätzen die kontinuierlichen Bemühungen des Ministeriums und der Landespolitiker\*innen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege. Die Umsetzung der tariflichen Anpassungen für die Kindertagespflege ist grundsätzlich positiv zu bewerten, allerdings weisen aus unserer Sicht die Berechnungen des Sozialministeriums zur Ermittlung des Stundensatzes immer noch **entscheidende Lücken** auf.



1. Aufgrund der Gleichstellung zur Kita und aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des KiTaG SH sind die Verfügungszeiten mit nur 4 Stunden pro Woche lediglich ein Kompromiss und müssten zeitnah angepasst werden.
2. Der **Auslastungsgrad muss sofort korrigiert werden**, um die Kindertagespflegepersonen wie ursprünglich geplant (tarifliche Einstufung in S2,5, S3) zu vergüten.  
**Wird nicht gegengesteuert, dann müssen die Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben** und das Angebot steht für die übrigen Kinder und Eltern nicht zur Verfügung. Eine **realistische Auslastung in Höhe von 4,0 Kindern**, entsprechend der Empfehlung des Bundesverband Kindertagespflege, ist für die Kalkulation dringend anzuwenden.

### **Erklärung zum fehlerhaften Auslastungsgrad:**

Der verwendete Auslastungsgrad von 4,57 Kindern entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Korrekturen, welche durch das gesetzlich verankerte Monitoring der Berechnungsparameter alle zwei Jahre vorgesehen sind, werden für die Kindertagespflegepersonen zu spät sein. Bereits jetzt besteht laut Statistik (KiTa-Datenbank) im Kreis RD eine Auslastung von nur 3,92 Kindern je Kindertagespflegefachkraft.

Die Übergänge der Kinder in die Kita wurden fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Diese haben zur Folge, dass für mehrere Monate (i.d.R. von August bis November) keine Vollaustattung gegeben ist und **nur noch 40% bis 80% des Einkommens** erzielt werden kann.

Des Weiteren wurde die Auslastung **nur nach belegten Plätzen** und nicht nach bewilligten Stunden erhoben. Das verzerrt ebenfalls das Bild, da die **Randzeiten nicht abgebildet** wurden und die Kindertagespflegepersonen mehr Arbeitszeit verrichtet haben, als tatsächlich abgebildet wurde.

Der hohe Geburtenrückgang in Schleswig-Holstein ist in der Kindertagespflege aktuell sehr stark spürbar, dadurch wird die Situation des fehlerhaften Auslastungsgrades besonders verschärft.

Die Landesverbände haben eine Abfrage durch die Mitglieder gemacht: 10-15% der Kindertagespflegepersonen werden ihre Tätigkeit aufgrund von fehlender Auslastung zum diesjährigen Sommer aufgeben. Besonders erschreckend ist das Ergebnis, wenn man berücksichtigt, dass aus Altersgründen im Schnitt in den nächsten 5 Jahren mit einem zusätzlichen Rückgang von ca. 25 % zu rechnen ist.

Der Auslastungsgrad **muss sofort** korrigiert werden, um keine Betreuungsplätze zu verlieren. Denn insbesondere ein Flächenland wie Schleswig-Holstein mit vielen kleinen strukturschwachen Kommunen ist auf die Betreuung durch die Kindertagespflege angewiesen, da diese kleinen Gemeinden keine teuren Krippen bauen können, geschweige denn Personal und genügend Kinder finden würden.

Die Mindeststandards des Landes werden vor Ort nicht mehr erhöht und angepasst. Es gibt praktisch so gut wie keine freiwilligen Leistungen mehr. Das sorgt für erhebliche Einkommensverluste und viele Kolleg\*Innen geben ihre Kindertagespflegestelle zum Sommer 2025/26 auf.

Außerdem werden die Tage am **24.12. und 31.12. immer noch nicht im Gesetz als grundsätzlich freie Tage berücksichtigt**. Das verwundert uns, denn im TVöD SuE sind diese Tage für alle frei und daher muss dies auch von allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend umgesetzt werden.

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Qualität und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein weiter zu verbessern und somit einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Entwicklung und zur Unterstützung der Familien zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstände der Landesverbände

Brigitte Oberschelp,  
Naima Wright  
Landesverband Kindertagespflege  
Schleswig-Holstein e.V.

Dirk Drewinat-Kuntzmann, Kerstin Drewinat,  
Katja Möller-Thumann  
Landesverband moderne Kindertagespflege  
Schleswig-Holstein e.V.